



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

An die Schulleitungen der Förderschulen
und Berufskollegs in Trägerschaft des
Kreises Wesel

Dienststelle: Fachdienste 40-2

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt:

E-Mail: thomas.goerke@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 - 2207

Telefax:

Zimmer: 207

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen: 40-2

Datum: 15.03.2020

Öffnungszeiten:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen aus der Mitteilung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2020 bekannt ist, wird ab Montag, dem 16.03.2020 in NRW die Schulpflicht ausgesetzt, so dass die Schulen im öffentlichen Sinne als geschlossen gelten.

Die Landesregierung hat zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus am 13.03.2020 eine aufsichtliche Weisung erlassen. Die analog bis auf Weiteres auch auf den Schulbereich Anwendung findet.

Daraus ergibt sich:

Ruhen des Unterrichts ab Montag bis zum Beginn der Osterferien

Alle Schulen im Land Nordrhein-Westfalen werden zum 16.03.2020 bis zum Beginn der Osterferien durch die Landesregierung geschlossen. Dies bedeutet, dass bereits am Montag der Unterricht in den Schulen ruht.

Für Schülerinnen und Schüler in der dualen Ausbildung sowie in Praktika beschränkt sich die Maßnahme auf den Ausfall des Unterrichts.

Die Schulen haben Kommunikationsmöglichkeiten mit den Eltern in den kommenden Wochen in geeigneter Weise sicherzustellen.

ÜBERGANGSREGELUNG:

Damit die Eltern Gelegenheit haben, sich auf diese Situation einzustellen, können sie bis einschließlich Dienstag (17.03.) aus eigener Entscheidung ihre Kinder zur Schule schicken. Die Schulen stellen an diesen beiden Tagen während der üblichen Unterrichtszeit eine Betreuung sicher. Die Einzelheiten regelt die Schulleitung.

Für Lehrerinnen und Lehrer gilt, dass am Montag (16.03.) und Dienstag (17.03.) eine Anwesenheit in der Schule erforderlich ist, um im Kollegium die notwendigen Absprachen zu treffen. Einzelheiten regelt die Schulleitung auf der Grundlage ihres Weisungsrechts (§ 59 Abs. 1 Satz 2 SchulG).

Öffentliche Verkehrsmittel: DB-Strecken 420 und 421 bis Wesel Bahnhof, Buslinien 63, 64 und 86 ab Bahnhof Wesel bis Haltestelle Kreishaus

Konten der Kreiskasse Wesel:

Sparkasse am Niederrhein

IBAN: DE71 3545 0000 1101 0001 05

BIC: WELADED1MOR

Niederrheinische Sparkasse RheinLippe

IBAN: DE45 3565 0000 0000 2001 54

BIC: WELADED1WES

INTERNET
www.kreis-wesel.de
EMAIL
post@kreis-wesel.de

Ab dem 18.03.2020 gilt für Kinder, deren Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungspersonen unentbehrliche Schlüsselpersonen sind, dass die Betreuung der Kinder durch die jeweilige Schule in Trägerschaft des Kreises Wesel sicherzustellen ist, wenn die Betreuung über das private Netzwerk oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen sind Angehörige folgender Berufsgruppen:

- Medizinisches Personal und Pflegekräfte aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arztpraxen und der Behindertenhilfe
- Mitarbeitende der Kinder- und Jugendhilfe
- Ordnungskräfte wie Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Mitarbeitende aus dem Bereich der öffentlichen Versorgung (Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung)
- Mitarbeitende der Lebensmittelversorgung
- Mitarbeitende der zentralen Stellen der Verwaltung, der Justiz und des Staates

Die Unentbehrlichkeit haben **beide** Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule durch eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn kurzfristig nachzuweisen (bei **Alleinerziehenden** ist nur ein Nachweis erforderlich).

Zudem ist nach einer Kurzinformation des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW von den Erziehungsberechtigten zu bestätigen, dass die Kinder:

- **keine Krankheitssymptome aufweisen**
- **nicht in Kontakt zu infizierten Personen stehen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen 14 Tage vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome aufweisen und**
- **sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) aktuell als Risikogebiet ausgewiesen ist bzw. 14 Tage seit Rückkehr aus diesem Risikogebiet vergangen sind und sie keine Krankheitssymptome zeigen.**

Die Versicherung der Eltern hat nur dann Gültigkeit, wenn alle drei Faktoren bestätigt werden.

Im Anhang finden Sie den **aktuellen Erlass des Landes** und **einen Vordruck, der für den Nachweis des Betreuungsbedarfes der Eltern zu verwenden ist.**

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass eine Betreuung dieser Kinder in der Schule (zu den üblichen Unterrichtszeiten) zu erfolgen hat, in der diese Kinder gewöhnlich beschult werden. Es wird empfohlen, dass die Gruppengröße maximal 10 Personen umfassen sollte und hierbei auch die räumlichen Gegebenheiten Berücksichtigung finden müssen.

Ich bitte mir möglichst täglich mitzuteilen, welche Kinder von Ihnen weiter betreut werden.

Nur durch Ihre Mithilfe und Unterstützung kann sichergestellt werden, dass ab Mittwoch bis zu den Osterferien Eltern in Schlüsselpositionen weiterarbeiten können.

Ich möchte mich auf diesem Wege bereits heute für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis bedanken.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Ihnen bekannten Mitarbeiter*innen der Schulverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. T. Goerke